Sportschützenverein e. V. Riegel a.K.

Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Startgelder
- d) Spenden und Sammlungen

aufgebracht.

- zu a) <u>Die Aufnahmegebühr</u> wird auf 75,00€ festgelegt, Jugendliche unter 18 sind frei. Für passive Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitritt ist zum 1. Januar und 1. Juli eines jeweiligen Jahres möglich. Bei Austritt oder Ausschluss verfällt die Aufnahmegebühr.
- zu b) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für

aktive Mitglieder 40,00€, passive Mitglieder 12,50€, Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 7,50€.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag ist am 01.02. eines Jahres fällig. Wenn der Beitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird, erfolgt nach § 8 der Satzung der Ausschluss.

Der Beitragseinzug erfolgt durch

- a) Abbuchungsermächtigung
- b) Überweisung
- c) Bareinzahlung

Die Einzahlungsbelege sind mit dem Vermerk "Jahresbeitrag" zu versehen.

- zu c) Das Startgeld (Standgeld) für Gastschützen beträgt je Schießtag 3,00€. Jugendliche unter 18 Jahren entrichten kein Startgeld.
- zu d) Spenden und Sammlungen werden zu gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwendet.

Gewinn- und Verlustrechnungen werden im jährlichen Kassenbericht aufgeführt.

§ 4

Die vom Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle, mit Ausnahme der Jugendkasse (Selbstverwaltend). Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonderen begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 5

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Vorstandsvorsitzende jährlichen eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00€, Vorstandsvorsitzender und Schatzmeister jährlich bis zu 400,00€ frei verfügen.

§ 6

Die gewählten Kassenprüfer machen jährlich einmal Buch- und Kassenprüfung. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf Kassenbestand, rechnerische Richtigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

§ 7

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Die in Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt.

§ 8

Diese Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung -BGFO- wurde am 26.03.2011 durch die Generalversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.01.1996 außer Kraft.

79359 Riegel, den 26.03.2011

Walter Wagner Oberschützenmeister